

S a t z u n g
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen für die Ortsgemeinde Dachsenhausen
vom 12. Okt. 1995

Der Ortsgemeinderat Dachsenhausen hat am 04.10.1995 aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße / den Weg / den Platz und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen.

...

Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach dem Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzung auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung entrichtet sind.

...

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachsenhausen, 12. Okt. 1995



Wohlgemuth
Wohlgemuth
Ortsbürgermeister

A n l a g e

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen der Gemeinde Dachsenhausen vom **12. Okt. 1995**

Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM		Mindest- gebühr DM
		von	bis	
1	Automaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,5/1 m in den Gehweg hineinragen, jährlich			25,00
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten je angefangenen qm und Monat	2,00	5,00	20,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenen qm täglich	2,00	5,00	20,00
4	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00	10,00	20,00
5	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. a) bei ausschließlichm Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	3,00	10,00	50,00
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenen qm beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	6,00	20,00	100,00
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je Wagenteil/Stand monatlich			30,00
7	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je Wagenteil wöchentlich			10,00

...

8	Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat und Stück	0,50	10,00
9	Anläßlich a) Frühjahrsmarkt b) Kirmes c) Herbstmarkt d) sonstigen Veranstaltungen erfolgt die Entscheidung im Einzelfall.		

1. Änderung der S a t z u n g

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Ortsgemeinde Dachsenhausen
vom

Der Ortsgemeinderat Dachsenhausen hat am _____ aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende 2. Änderung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Dachsenhausen wird wie folgt neu gefaßt:

Tarif

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Vorschlag: Mindest- gebühr Euro
		von	bis	
1	Automaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,5/1 m in den Gehweg hineinragen, jährlich			13,00
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten je angefangenen qm und Monat	1,00	3,00	10,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenen qm täglich	1,00	3,00	10,00
4	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	5,00	10,00
5.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. a.			
a)	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,00	5,00	10,00
b)	sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00	10,00	50,00
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je Wagenteil / Stand monatlich			15,00

7	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je Wagenteil wöchentlich		5,00
8	Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat und Stück	0,50	5,00

Anläßlich

a) Frühjahrsmarkt

b) Kirmes

c) Herbstmarkt

d) sonstigen Veranstaltungen

erfolgt die Entscheidungen im Einzelfall.

Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Dachsenhausen, _____
(Siegel)

Dietmar Wohlgemuth
Ortsbürgermeister